

Antragsbereich B / Antrag B2

AntragstellerInnen: Bezirk Unterfranken

Empfänger: Bundesparteitag
Landesparteitag

Empfehlung der Antragskommission: Überweisung an nächsten Landesparteitag

B2: Diskriminierungsschutz im Bildungsbereich ernst nehmen!

Wir fordern:

Die Umsetzung eines effektiven Diskriminierungsschutzes im Bildungsbereich durch:

5

1. Eine Änderung der Landesschulgesetze und innerhalb dieser eine Verankerung des Diskriminierungsschutzes
2. Einführung von umfangreichen Landesantidiskriminierungsgesetzen
- 10 3. Einrichtung von unabhängigen Informations- und Beschwerdestellen und ihre Einbindung in Landesstrukturen
4. Einrichtung von Antidiskriminierungsbeauftragten für Schulen/Kitas in der Bildungsverwaltung
- 15 5. Mehr finanzielle Ressourcen für (Antidiskriminierungs-)Beratungsstellen
6. Verpflichtende diskriminierungskritische Inhalte in der Lehrer*innen-Ausbildung und -
- 20 Fort/Weiterbildung
7. Unterstützung von Schulen durch Schulentwicklungsprogramme, externe Berater*innen, Schulungen, usw. zu diskriminierungskritischen Schulen
8. Entwicklung und Verbreitung von diskriminierungskritischen Lern- und Schulmaterialien
- 25

9. Verankerung von Empowerment- und Sensibilisierungsangeboten für Schüler*innen

30 Niemand darf aufgrund von Behinderung, ethnischer
Herkunft, Geschlecht oder Geschlechteridentität,
Hautfarbe, Lebensalter, sexueller Identität, sozio-
ökonomischen Status, etc. diskriminiert werden.
Diskriminierungsverbote lassen sich in verschie-
35 denen gesetzlichen Regelungen vorfinden. Auf
EU-Ebene schützt die Antirassismusrichtlinie auch
vor Diskriminierung im Bildungsbereich. Deutschland
hat hierzu entsprechende Vorgaben zur Umsetzung
bekommen. Jedoch findet sich im Allgemeinen Gleich-
40 behandlungsgesetz (AGG) dazu keine Regelung, da
hier die Bundesländer zuständig sind. Bundesweit hat
noch kein einziges Bundesland diese gesetzlichen Ver-
pflichtungen umgesetzt. Eine rechtliche Ausgangslage
für die konkrete Umsetzung zum Diskriminierungs-
45 schutz muss die Änderung der Landesschulgesetze
und zum anderen die Verabschiedung umfassender
Landesantidiskriminierungsgesetze (LADG) bilden.

Bildungsverwaltungen für Schulen und Kitas sind
50 bundesweit aufgrund nationaler und internationaler
gesetzlicher Grundlagen verpflichtet, diskriminie-
rungsfreie Bildung umzusetzen. Erfahrungen zeigen
aber, dass derzeit bestehende rechtliche Regelungen
unzureichend und wirkungslos sind. Menschen, die
55 in Schulen und Kitas von Diskriminierung betroffen
sind, sind oft ratlos, an wen sie sich wenden sollen,
in welchem Umfang sie diskriminiert worden sind
und was sie dagegen machen können. Die Beratung
solcher Fälle übernehmen meistens nichtstaatliche

60 Beratungsstellen und Vereine, die jedoch nur einen eingeschränkten Handlungsspielraum haben, da z.B. Schulen und Kitas nicht verpflichtet sind, auf Beschwerdebriefe einzugehen.

65 In den Landesschulgesetzen gibt es keine klare Definition von Diskriminierung, damit fehlt auch eine Grundlage für praktisches Handeln und ein formales Beschwerdeverfahren. Daneben fehlen auch Angaben zur Zuständigkeit, Verfahren, Beweisregelungen
70 und Sanktionsmöglichkeiten.

Der Mangel an nötigen Strukturen, lückenhaftes Wissen, schlechte Qualifizierung und zu geringes Bewusstsein zum Vorliegen einer Diskriminierung
75 führt in Institutionen und bei Akteur*innen zu Handlungsunsicherheit und macht die Umsetzung von Diskriminierungsschutz unmöglich. Das ist gerade für Kinder, die in der Kita- und Schulzeit in ihrer Identitätsentwicklung stecken, fatal.

80